

- ### A. Festsetzungen durch Planzeichen
- Geltungsbereich § 9 (7) BauGB
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB
    - Fläche für Solarmodule mit Baugrenze nach BauNVO und Zaun
  - Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Festsetzung durch Text Ziff. C.5.1.f)
    - Bezeichnung der einzelnen Ausgleichsflächen und Maßnahmen
    - extensive Wiese
    - Steinschüttung
    - Altlastenfläche
    - Anpflanzen: Bäume(Standortheimische Pflanze)
    - Erhalt: bestehender Bäume(Standortheimische Pflanze)
    - GRZ 0,4 Grundflächenzahl
    - BM 250 cbm Baumasse bis max. 250 cbm Bauvolumen

- ### B. Zeichnerische Hinweise
- Höhengichtlinien
  - öffentliche Feldwege
  - Vorhandener Schotterweg Breite 4m
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches genehmigt Dez. 2005
  - Trafostation geplant, Standort frei wählbar
  - Flurstück / Flurstücknummer
  - e on-Freileitung
  - geplante Erdkabel

### C. Textliche Festsetzungen

- Sicherung vorhandener Vegetation**  
Die gekennzeichnete bestehende Vegetation ist vor Zerstörung zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsmaßnahmen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
- Gestaltung der baulichen Anlagen u. Einfriedung (§ 9 (1) BauGB)**
  - Einfriedung**  
Einfriedungen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Höhe von 2,50 m und einer Mindestmaschenweite 10-15 cm, barrierefrei für Kleinsäuger, Amphibien und Bodenbrüter zulässig. Ein Bodenabstand von 20 cm ist einzuhalten.
  - Betriebsgebäude**  
Betriebsgebäude für technisch erforderliche Bauteile, wie Wechselrichter, Steuerung, Transformatoren, Stromzähler etc. zum Betrieb der Freiflächen-photovoltaikanlage sind innerhalb der Baugrenzen bis max. 150 qm zulässig.
- Solaranlage**  
Anordnung der Solarelemente in Reihen.  
Höhe der Solarelemente über anstehendem Gelände max. 3,0 m.  
Der Anteil der die Horizontale überdeckende Modulfläche darf 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.  
Mit den Solarmodulen ist allseitig ein Mindestabstand von 10 m zu vorhandenen Heckenstrukturen und Feldgehölzen einzuhalten.  
Gründung der Solarelemente durch Rammpfahlgründung bzw. Erdschrauben im Bereich des Bodendenkmals. Die Gründungen sind so zu gestalten, dass die verwendeten Profile jederzeit wieder vollständig entfernt werden können.
- Gestaltung des Grundstücks**  
Die natürliche Geländeform des Grundstücks ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.  
Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über 1 % liegen (Förderung der UVS-NABU-Vereinbarung max. 5 %).  
Die Regenwasserbewirtschaftung hat über örtliche Versickerung zu erfolgen. Regen, der auf die Solarmodule fällt, muss ungehindert ablaufen und dezentral unmittelbar neben dem Modul in der Krautvegetation versickern können.  
Eine Düngung der Freiflächen ist nicht zulässig (Extensivierung und Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung).  
Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Neufassung" wird im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan ein Sondergebiet nach § 11(2) BauNVO festgesetzt.

### 5. Kompensationsmaßnahmen

- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Anpflanzungen**  
Die Lage der Naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird außerhalb der möglichen Zaunanlage festgesetzt.
  - K1 Kompensationsfläche K1, auf Fl. Nr. 5149  
**Hochstämmige Laub-/Obstbaumzelle** auf 5m breitem Streifen nördlich der SO-Flächen, entlang Zufahrt  
Bindung nach Stückzahl und Mindestgröße, Hochstamm H 2xv. STU 8-10, Arten gem. Hinweisen
  - K2 Kompensationsfläche K2, auf Fl. Nr. 5140  
**Grünflächen** zur freien Entwicklung der Vegetation, Freifläche zwischen Hecke und Umfahrungsweg, Mahd zur Verhinderung aufkommender Gehölze ist zulässig.  
Zusätzlich werden Wildobst- und Mostobstbäume gepflanzt.  
Artenauswahl: Steinbirne, Mispel, Quille, Mirabelle
  - K3 Kompensationsfläche K3 auf den Fl. Nr. 5151 und 5153  
**Steinschüttung, als "Eidechsenhabitat"**  
Schüttung von Steinbruchabraummaterial in der Schüttgröße 150/x und einer Breite von 3m
  - K4 Kompensationsfläche K4, auf Fl. Nr. 6029, als externe Ausgleichsfläche  
**Lichte Streuobstwiese**, wie die reinen Streuobstwiesen werden nur Hochstämme gepflanzt, jedoch nur höchstens 70 Bäume pro ha.  
Zusätzlich werden einige Wildarten, Speierling und Nußbaum eingestreut.  
Ansatz mit Mischung "Streuobstwiese" für trockenen Standort, Pflege wie unter Punkt 5.5
- Pflanzqualität / Pflanzgröße**  
Die Pflanzqualität richtet sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und DIN 18916.  
Sträucher für Hecken und Einzelstehgehölze, mind. als VSTR 40-60 zu pflanzen.
- Vollzugsfrist**  
Die verbindlichen Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.
- Ansatz der Freiflächen**  
Für die Ansatz der Freiflächen (Wiesenflächen) ist pflegeextensiver Landschaftsrasen mit Kräutern standortgerechter heimischer Arten zu verwenden (Vegetationsmischung 1 LWG).
- Pflege der Freiflächen**  
Zwischen der Baumreihe, den Feldgehölzen und Streuobstwiesen werden Wiesen entwickelt, die mit standorttypischem, Saatgut angelegt und extensiv bewirtschaftet werden, 1.-2x mähen. Der erste Mahdtermin sollte ab Mitte Juni erfolgen. Düngemittel und Pestizide dürfen nicht angewendet werden. Eine extensive Schafbeweidung ist möglich.

### D. Textliche Hinweise

- Niederschlagswasser**  
Niederschlagswasser versickert auf der Anlagenfläche in natürlicher Form. Wie bei der ursprünglichen Flächennutzung als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche, wird überschüssiges Regenwasser dem vorhandenen Flutgraben zugeleitet.
- Anbindung an das Hochspannungsnetz**  
Der Anschluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Hochspannungsnetz erfolgt über eine Starkstromleitung an das Stromnetz der eon. Sämtliche Versorgungsleitungen werden unterirdisch verlegt.
- Bodendenkmale**  
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archaische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten usw.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile oder Knochen) ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Falls bei Erdarbeiten Funde von Bodentalertern auftreten, müssen diese nach Bayerische Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt gemeldet werden, die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
- Sonstiges**  
Staubniederschläge auf den Solarmodulen durch die ackerbaulich genutzten Flächen sind hinzunehmen.  
Die vorhandenen befestigten Wege bleiben für Landwirtschaft und Naherholung in vollem Umfang erhalten.  
Nach Aufgabe der baulichen Nutzung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand zur uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zurück zu führen.  
Mit Inkrafttreten der 2. "Änderung und Erweiterung" des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" treten die vorherige Fassungen außer Kraft.

**Verfahrensvermerke**

- Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung"**  
Der Stadtrat hat am 08.02.2010 die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" beschlossen.  
Hammelburg, den 10. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister
- Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung"**  
Der Stadtrat hat am 02.03.2010 die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" beschlossen.  
Hammelburg, den 10. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister
- Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung"**  
Der Stadtrat hat am 07.06.2010 die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Hammelburg, den 14. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" vom 02.03.2010 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..06.05.2010.. bis ..07.06.2010.. öffentlich ausgestellt.

Hammelburg, den 10. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister

Vermerk Landratsamt

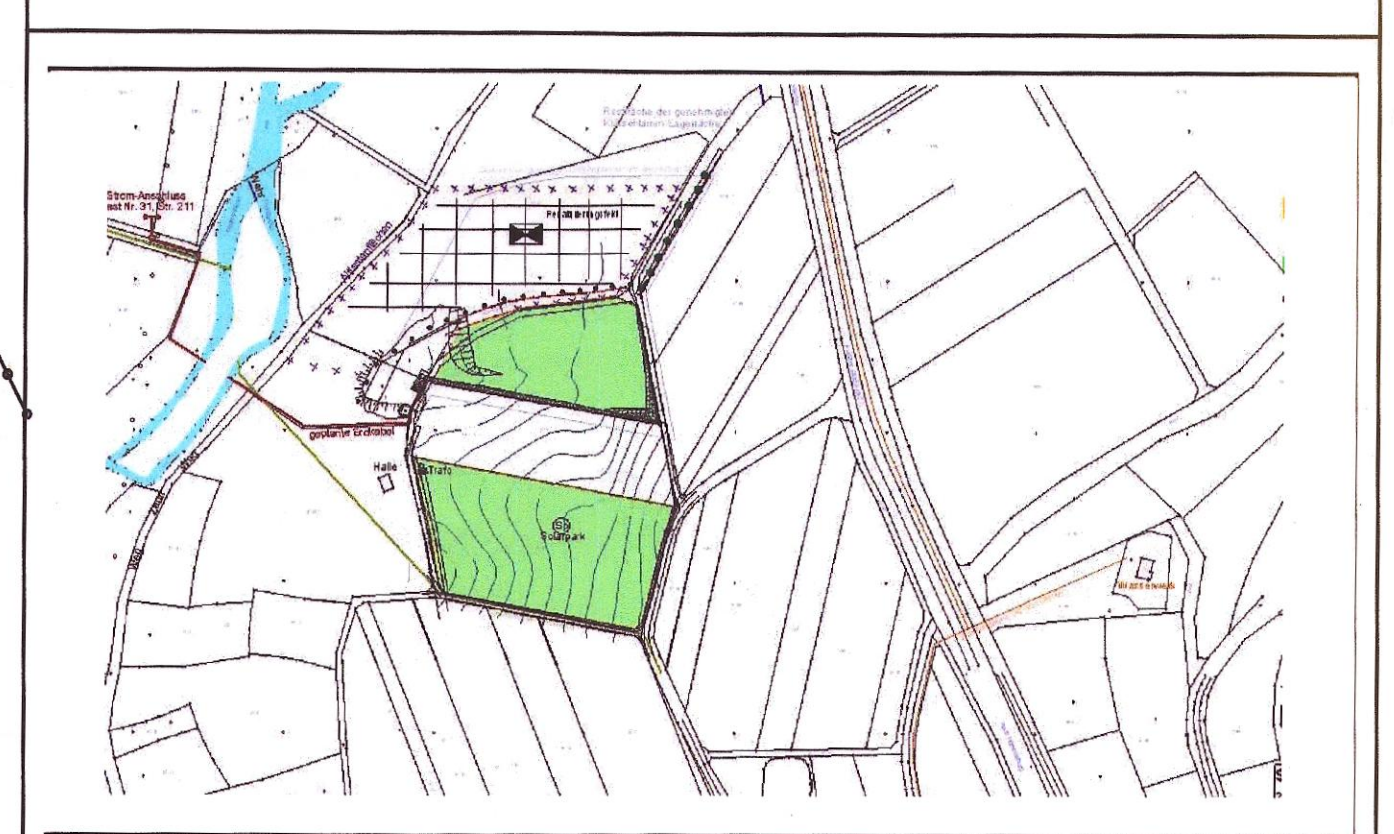
Ausgefertigt:  
Hammelburg, den 10. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 07.06.2010 die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hammelburg, den 14. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister

Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung", wurde am ...12. Juni 2010... gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht  
Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark-Neufassung" vom 03.12.2005 außer Kraft.  
Hammelburg, den 14. Juni 2010  
Ernst Stross  
Erster Bürgermeister

**Stadt Hammelburg**  
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Solarpark NEUFASSUNG"  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Sunpowerparc GmbH  
Flurstücke: 5150, 5151, 5153, Teile v. 5140, 5149, 6029



**Bebauungsplan**  
M 1: 1000

ausgestellt: 02.03.2010  
geändert: 02.03.2010

geändert am: 26.03.2010	Änderung: genauer Flächenumgriff Ausgleichsflächen
geändert am: 26.04.2010	Änderung: Nutzung der Ausgleichsflächen
redaktionell angepasst am: 07.06.2010	Ergänzung: Planzeichen Ausgleich gepunktet Gemarkung Hammelburg

Datum: 07.06.2010    Maßstab: 1 : 1 000    gez.: Feizy Hurlein

**BAU-INGENIEUR-BÜRO ROBIN SCHREIER**  
Friedrich Diehl  
Am Ziegehwinkel 7  
97753 Karlstadt-Laudenbach  
Tel: +49 931 - 88 13 70  
F: +49 931-27 89 69 0  
info@RobinBau.de  
www.RobinBau.de

**Sunpowerparc GmbH**  
Friedrich Diehl  
Am Ziegehwinkel 7  
97753 Karlstadt-Laudenbach  
Tel: 09353 - 4428  
F: 0177 - 855 21 89  
Fax: 09353 - 98 1124  
Friedrich.Diehl@web.de